



Stellungnahme

11.02.2019

Stellungnahme der BAG BBW zu einem „Budget für Ausbildung“

zum im Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 verankerten
Prüfauftrag für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Berufsbildungswerke e. V.**
Geschäftsstelle
Oranienburger Straße 13/14
D 10178 Berlin

T 030 2639 8099-0
F 030 2639 8099-9
info@bagbbw.de
www.bagbbw.de

1. Vorbemerkung

Über 50 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der BAG BBW zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen zu fördern.

Unter dem Dach der BAG BBW setzen sich die Berufsbildungswerke und ihre Träger gegenüber der Politik, der Wirtschaft, ihrem Partner BA sowie Selbsthilfeverbänden dafür ein:

- passgenaue Leistungen für junge Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft zu bieten,
- mit Arbeitgebern die Übergänge der Jugendlichen ins Arbeitsleben zu gestalten,
- Positionen für Inklusionskonzepte zu erarbeiten,
- den Austausch der Berufsbildungswerke und ihrer Träger zu fördern,
- sowie innovative Forschungsprojekte zu initiieren.

Die Bundesregierung prüft derzeit die Einführung eines „Budget für Ausbildung“. Dazu hat der Vorstand der BAG BBW Empfehlungen erarbeitet.

2. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde das „Budget für Arbeit“ durch § 61 SGB IX bundesweit eingeführt. Es soll Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen bessere Chancen beim Übergang

auf den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen. Im Prozess der Erarbeitung des BTHG wurde ein „Budget für Ausbildung“ bereits diskutiert, aber nicht umgesetzt. Der Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 zwischen CDU/CSU und SPD für die 19. Wahlperiode sieht vor, die Einführung dieses Budgets zu prüfen.

Aus Sicht der BAG BBW könnte das Instrument grundsätzlich dazu beitragen, dass in Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verankerte Recht, Ausbildung und Arbeit frei wählen zu dürfen, zu verwirklichen. Das im Koalitionsvertrag vorgeschlagene und zu prüfende „Budget für Ausbildung“ ist jedoch in der aktuellen Ausgestaltung nicht geeignet, den Ausbildungsmarkt spürbar inklusiv weiterzuentwickeln. Der anspruchsberechtigte Personenkreis soll sich auf Menschen mit Behinderungen beschränken, die nach Prüfung durch den Reha-Träger nicht dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Es stellt sich somit die Frage, wie viele Personen das geplante Instrument tatsächlich erreichen könnte.

Bereits in seiner Stellungnahme vom 23. September 2016 zum Regierungsentwurf des BTHG (BR-Drs. 428/16) forderte der Bundesrat die Einbeziehung von Auszubildenden in das „Budget für Arbeit“ nach § 61 SGB IX. Die Länder sahen darin eine geeignete Maßnahme, um „Klebeeffekte“ im Werkstatt-System abzubremesen. Der Ländervorschlag wurde von der Bundesregierung abgewiesen mit der Begründung, dass es „keinen lebenswirklichen Anwendungsfall“ für ein solches Budget gebe. Schon heute stehe ein „breites arbeitsmarktpolitisches Förderinstrumentarium“ zur Verfügung. Die BAG BBW teilt diese Einschätzung.

Das „Budget für Ausbildung“ kann dort sinnvoll sein, wo Assistierte Ausbildungen, Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber oder ausbildungsbegleitende Hilfen nicht geeignet sind bzw. nicht ausreichen für einen erfolgreichen Berufsabschluss. Bis heute scheitern zu viele Menschen an den Schnittstellen der Sozialsysteme. Im Sinne eines inklusiven Ausbildungs- und Arbeitsmarktes muss der Übergang Schule/Beruf so ausgestaltet werden, dass die Wunsch- und Wahlfreiheit junger Menschen verbessert wird. Menschen mit Behinderungen, die eine Ausbildung abbrechen und als nicht ausbildungsfähig eingestuft werden,

müssen heute zwangsläufig den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt durchlaufen – das ist mit dem Ziel von Inklusion nicht vereinbar. Modellprojekte haben gezeigt, dass ein „Budget für Ausbildung“ gerade beim Übergang Schule/Beruf positiv wirken kann.

3. Vorschläge zur Ausgestaltung eines „Budget für Ausbildung“

3.1 Personenkreis öffnen

Eine Beschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises auf Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM haben ist nicht weitgehend genug und verfehlt das Ziel, einen inklusiven Beitrag zum Ausbildungsmarkt zu leisten. Für diese Zielgruppe wurde bereits von Seiten des Reha-Trägers festgestellt, dass eine Ausbildungsfähigkeit nicht besteht.

Ein „Budget für Ausbildung“ kann nur dann wirken, wenn es auch anderen Jugendlichen mit Reha-Status zur Verfügung steht. Neben Werkstattbeschäftigten, die eine Ausbildung beginnen wollen, sind hier insbesondere junge Menschen mit Behinderungen gemeint, die im Anschluss an ihre Schulbildung eine berufliche Orientierung anstreben. Nach einer Ersteingliederung in eine WfbM ist der Übergang auf den Ausbildungsmarkt schwer realisierbar.

3.2 Kompetenzen der Berufsbildungswerke nutzen

Der Anteil der Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, ist immer noch zu gering. Die Ausbildungsmodelle der Berufsbildungswerke ermöglichen heute rund 14.000 Jugendlichen und jungen Erwachsenen betriebsnahe und personenzentrierte Ausbildungen. BBW können Betriebe dabei unterstützen, das „Budget für Ausbildung“ umzusetzen. Es kann zusätzlich dazu beitragen, mehr Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes zu fördern. Jedoch wird das Instrument ohne ein verlässliches „Kümmerer-System“ ins Leere laufen. Lohnzuschläge und Prämien allein reichen nicht aus, um Arbeitgeber zu überzeugen. Das zeigen die bisherigen Erfahrungen mit dem „Budget für Arbeit“.

3.3 Anwendungsbereich erweitern

Ein „Budget für Ausbildung“ sollte sich auf alle Formen der Ausbildung nach § 1 BBiG beziehen. Dazu gehören auch Modelle der beruflichen Bildung, die Inklusion und Betriebsnähe miteinander verknüpfen. Junge Menschen mit Behinderung, für die die Unterstützung eines Berufsbildungswerks unerlässlich ist, erhalten so die Chance auf inklusive betriebliche Ausbildungsanteile und zukunftsfähige Teilhabe. Berufsbildungswerke tragen durch ihre pädagogischen, psychologischen sowie medizinischen Fachkräfte umfassend dazu bei, dass der Ausbildungserfolg von jungen Menschen mit Behinderungen nachhaltig gesichert wird. Es ist daher sinnvoll, das „Budget für Ausbildung“ auch in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation anwenden zu können.

3.4 Verzahnung von Ausbildung und Schule verbessern

Das BMAS prüft derzeit im Rahmen des „Budget für Ausbildung“, ob der schulische Teil der Ausbildung in Berufsbildungswerken oder anderen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX absolviert werden kann, sofern eine Beschulung vor Ort nicht möglich ist. Dies wäre grundsätzlich ein richtiger Schritt, muss aber mit den zuständigen Kultusministerien der Länder verhandelt werden. Die Kompetenz der Berufsbildungswerke liegt hier in der dualen Verzahnung von schulischer und praktischer Ausbildung.

3.5 Fachpraktiker-Ausbildungen stärken

Ein „Budget für Ausbildung“ muss grundsätzlich für alle Leistungen gelten, die auch im Berufsbildungsgesetz beschrieben sind. Dazu gehören Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der Umschulung. Der Einsatz von Teilqualifikationen sollte dem Erwerb anerkannter Berufsausbildungen dienen, d. h. einer Fachpraktiker-Ausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO oder eines Vollberufs im Sinne einer vollen beruflichen Handlungskompetenz. Ziel ist eine nachhaltige Steigerung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen. Drei von vier Unternehmen schätzen die Chancen von Absolventen der Fachpraktiker-Ausbildungen auf dem ersten Arbeitsmarkt als gut ein.

3.6 Persönliche Assistenzleistungen sichern Ausbildungserfolg

Der Gesetzgeber prüft aktuell, Aufwendungen für Anleitung und Begleitung an Arbeitsplatz und Schule künftig zu erstatten. Diese Regelungen müssen vollumfänglich für alle Assistenzleistungen im Rahmen der Ausbildung gelten. Die für Bildung und Ausbildung individuell notwendigen Assistenzbedarfe sind entsprechend in den Budgetplanungen zu berücksichtigen, insbesondere persönliche Assistenzbedarfe. Eine individuelle Assistenz gewährleistet, dass junge Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren können.

3.7 „Budget für Bildung“ als Ziel

Aus Sicht der BAG BW könnte nur ein erweitertes „Budget für Bildung“ in der Zielsetzung signifikant mehr Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Beeinträchtigungen erreichen. Dieses sollte für junge Erwachsene ohne Schulabschluss bzw. ältere Menschen mit Weiterbildungsbedarf zugänglich sein. Damit könnten weitere Zielgruppen nach längerer Zeit ins Arbeitsleben eintreten bzw. zurückkehren.

4. Zusammenfassung

Das „Budget für Ausbildung“ kann das in § 8 SGB IX verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten stärken, wenn

- der leistungsberechtigte Personenkreis über anspruchsberechtigte Personen nach § 57 SGB IX hinausgeht,
- persönliche Assistenzleistungen umfassend gesichert sind,
- das Budget alle Formen der Ausbildung nach § 1 BBiG beinhaltet,
- die Möglichkeit der Ausbildung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX nicht ausgeschlossen wird.

Berlin, den 11. Februar 2019